



Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften

Bundesforum Männer - Interessenverband für Jungen, Männer und Väter e.V.
07.08.2024

Das BFM bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, der Fachkreise und der Verbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften.

- ➔ Das Vorhaben bezieht sich auf die Ziele des Koalitionsvertrags 2021 – 2025 „Mehr Fortschritt wagen“. Darin ist vorgesehen, beim Gewaltschutz „die Rechte der Betroffenen in den Mittelpunkt“ zu stellen und „das Recht auf Schutz vor Gewalt für jede Frau und ihre Kindern“ abzusichern.
- ➔ Der Entwurf nimmt ebenfalls Bezug auf die UN-Agenda 2030 und hierbei besonders SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen, hierbei fokussiert auf das Teilziel „allen Menschen Zugang zur Justiz [zu] ermöglichen“¹.
Aus Sicht des BFM ist besonders das Teilziel des SDG 16, alle (!) Formen von Gewalt gegen Kinder zu beenden, bei den beabsichtigten Gewaltschutzverbesserungen in familiengerichtlichen Verfahren zu berücksichtigen.

- ▶ Das BFM weist darauf hin, dass grundsätzlich auch der Schutz und die Unterstützung für die von häuslicher und partnerschaftlicher Gewalt betroffenen Männer bzw. Väter und deren Kinder bei den geplanten Verbesserungen in familiengerichtlichen Verfahren mitberücksichtigt werden müssen.²

¹ Vgl. <https://www.bmz.de/de/agenda-2030/sdg-16>. Hier ist nachzulesen, was unter SDG 16 auch erreicht werden soll:

- „Alle Formen der Gewalt und die gewaltbedingte Sterblichkeit überall deutlich verringern.
- Missbrauch und Ausbeutung von Kindern und alle Formen von Gewalt gegen Kinder beenden.“

² So hielt auch der Deutsche Verein in seinen Empfehlungen (DV 16/21) vom 20. September 2022 fest: „Häusliche Gewalt prägt und beeinträchtigt die Lebensverläufe aller Betroffenen in ganz erheblichem Maße. Die Statistiken verdeutlichen, dass neben einer relevanten Zahl von Männern vor allem eine sehr große Zahl von Frauen häuslicher Gewalt ausgesetzt sind.“ (online: https://www.famrz.de/files/Media/dokumente/pdfs/DV-16-21_Reform-Familienrecht.pdf, S. 5)

Schwerpunkte der geplanten Regelungen zur Verbesserung des Gewaltschutzes

Einführung eines Wahlgerichtsstands für Kindschafts-, Abstammungs- und Kindesunterhaltssachen

Damit soll eine bessere Geheimhaltung des aktuellen Aufenthaltsorts eines von Partnerschaftsgewalt betroffenen Elternteils ermöglicht werden.

- ▶ Das BFM begrüßt ausdrücklich die Zielstellung einer verbesserten Geheimhaltung des aktuellen Aufenthaltsortes zum Zwecke eines wirksameren Gewaltschutzes – besonders für die beteiligten Kinder. Die neu geschaffene Wahlfreiheit („Wahlgerichtsstand“) kann dazu aus Sicht des BFM einen Beitrag leisten.
- ▶ Aus Sicht des BFM sollte die Wahlmöglichkeit jedoch nicht ausschließlich auf Fälle begrenzt werden, in denen aktuell ein Gewaltschutzverfahren läuft oder eine Gewaltschutzanordnung beschieden wurde. Denn gerade in Kindschaftssachen muss der Gewaltschutz für Kinder unbedingt gewährleistet werden.

Konkretisierung der Amtsermittlungspflichten des Gerichts in Kindschaftssachen

Damit soll verdeutlicht werden, dass bei Anhaltspunkten für das Vorliegen von Partnerschaftsgewalt auch Ermittlungen zum Schutzbedarf und zum Gefahrenmanagement im familiengerichtlichen Verfahren erforderlich sind.

- ▶ Das BFM begrüßt ausdrücklich die Zielstellung, den Gewaltschutz in familiengerichtlichen Verfahren stärker zu priorisieren.
- ▶ Hierzu muss jedoch auch die fachliche Qualifizierung für alle beteiligten Professionen sichergestellt werden. Das heißt, Justiz, kommunale Familienhilfen, Beratungsstellen usw. brauchen spezielle Kenntnisse zu den Dynamiken und Charakteristika zur häuslichen Gewalt, um verlässlich die innerfamiliäre Gewalt in kindschaftsrechtlichen Verfahren wahrnehmen und angemessen einordnen zu können. Mehr noch ist die nötige Balance zwischen Schnelligkeit und Gründlichkeit in den Verfahren auch abhängig von genügend (Fach-)Personal mit genügend (zeitlichen, infrastrukturellen und monetären) Ressourcen.

Verbesserung des Informationsflusses zwischen den an Gewaltschutz- und Kindschaftsverfahren beteiligten Professionen

- ▶ Das BFM begrüßt die Zielstellung ausdrücklich, den Gewaltschutz in familiengerichtlichen Verfahren stärker auch durch eine verbesserte und beschleunigte Kommunikation zwischen unterschiedlichen Kompetenz- bzw. Zuständigkeitsbereichen zu stärken.
- ▶ Für eine effektive Zusammenarbeit sind auch die Opferschutzeinrichtungen und die Täterarbeit einzubeziehen, die daher ebenfalls verlässliche (refinanzierte) Ressourcen benötigen, um den wichtigen Informationsfluss gewährleisten zu können.

Stärkung des Verfahrensbeistands:

Anhebung der im Jahr 2009 eingeführten Pauschalvergütung

Die Vergütung für den Verfahrensbeistand soll angehoben (einheitliche Pauschale auf 690 Euro) und die Aufgabenkreise zusammengeführt werden.

Zudem soll eine Geschwisterpauschale eingeführt werden, die gewisse Synergieeffekte berücksichtigen soll.

► Das BFM hält die Pauschale für eine pragmatische und zielführende Lösung. Bezüglich der (geringeren) Geschwisterpauschale hat das BFM keine abgeschlossene Haltung.

Erstattung von Dolmetscherkosten

Eine Kostenerstattung für eine notwendige Beauftragung eines Dolmetschers ist derzeit nicht gesichert.

► Das BFM begrüßt die Zielstellung ausdrücklich, die Kommunikation mittels Dolmetsche in familiengerichtlichen Verfahren zu verbessern, dies ist besonders auch für gewaltschutzrelevante Fälle von großer Bedeutung. Bei der geplanten Pauschalierung sollte jedoch angemessen berücksichtigt werden, dass für seltene Sprachen nur wenige Dolmetscher:innen vorhanden sind.

Weitere Absicherung der Interessenwahrnehmung durch den Verfahrensbeistand

Die Gerichte sollen den Kontakt zwischen Verfahrensbeistand und Kind notfalls auch gegen den Willen der Eltern anordnen und durchsetzen können.

► Das BFM begrüßt die Zielstellung ausdrücklich, die Rechtsposition des Kindes durch die gerichtliche Beiordnung eines Verfahrensbeistandes – notfalls auch gegenüber den eigenen Eltern – zu stärken. Hierbei ist jedoch eine entsprechende fachliche Qualifizierung der Beistände unerlässliche Voraussetzung.³ Dies ist von besonderer Relevanz bei Gewaltverkommen zwischen den Verfahrensbeteiligten – besonders Kindern.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf weitere Änderungen in Nachlasssachen und im Versorgungsausgleichsrecht vor.

► Auf diese Änderungen geht das BFM nicht ein.

³ Vgl. Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 4/23) vom 6. Februar 2023, online: https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2023/dv-4-23_selbstbefassungstrag.pdf, S. 25f.

Unsere Grundsätzliche Bewertung des Gesetzesentwurfs

- ▶ Das BFM begrüßt die beabsichtigte Stärkung des Gewaltschutzes wie auch die weiteren geplanten Regelungen zur Verbesserung der Familiengerichtsverfahren.
- ▶ Neben einigen wichtigen Nachbesserungsnotwendigkeiten im Detail muss im Grundsatz unterstrichen werden, dass dieses Regelungsvorhaben nur ein kleiner Detailbaustein zum effektiven Schutz vor Gewalt ist.
- ▶ Im Koalitionsvertrag hieß es, dass die Gewaltprävention und die Rechte der Betroffenen in den Mittelpunkt gestellt würden, die Istanbul-Konvention vorbehaltlos und wirksam umgesetzt würde. – Der vorliegende Entwurf umfasst hierzu nur einen engen Teilausschnitt – nicht weniger, aber eben auch nicht mehr.
- ▶ Um das Recht auf Schutz vor Gewalt für jede Frau und ihre Kinder abzusichern, eine verlässliche Finanzierung von Frauenhäusern und eine bedarfsgerechte Unterstützung sowie Zufluchtsräume für männliche Opfer von Partnerschaftsgewalt sicherzustellen, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, braucht es deutlich mehr.

Zu nachfolgenden Teilverordnungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbestands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften (RefE) nimmt das BFM Stellung.

Artikel	Nummer	FamFG-E	
1	2	§ 57	Satz 2
1	3	§ 68	Absatz 3
1	3	§ 68	Absatz 5
1	5	§ 152	Absatz 2
1	6	§ 156a	Absatz 1
1	6	§ 156a	Absatz 2
1	7	§ 158b	Absatz 1
1	7	§ 158b	Absatz 2
1	7	§ 158c	Absatz 1
1	7	§ 158c	Absatz 2
1	7	§ 158c	Absatz 3
1	7	§ 158d	Absatz 1
1	7	§ 158d	Absatz 2
1	7	§ 158d	Absatz 3
1	7	§ 158d	Absatz 4
1	7	§ 158d	Absatz 5
1	8	§ 164	
1	9	§ 170	Absatz 1
1	12	§ 211	
1	13	§ 211a	Absatz 1
1	13	§ 211a	Absatz 2
1	13	§ 211a	Absatz 3
1	14	§ 212	
1	16	§ 214a	Satz 2
1	17	§ 216a	Satz 1
1	20	§ 232	Absatz1 Nummer 2
2		Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes	
9		Inkrafttreten	

Inhalt

BFM zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 57 Satz 2 FamFG-E).....	7
BFM zur Erweiterung von § 57 FamFG auf alle im einstweiligen Anordnungsverfahren getroffenen Umgangsentscheidungen	7
BFM zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 68 Absatz 3 FamFG-E)	8
BFM zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 68 Absatz 5 FamFG-E)	9
BFM zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 152 Absatz 2 FamFG-E).....	9
BFM zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 156a Absatz 1 FamFG-E)	10
BFM zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 156a Absatz 2 FamFG-E)	11
BFM zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 158b Absatz 1 FamFG-E).....	12
BFM zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 158b Absatz 2 FamFG-E).....	13
BFM zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 158c Absatz 1 FamFG-E)	13
BFM zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 158c Absatz 2 FamFG-E)	13
BFM zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 158c Absatz 3 FamFG-E).....	14
BFM zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 1 FamFG-E).....	14
BFM zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 2 FamFG-E).....	15
BFM zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 3 FamFG-E).....	15
BFM zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 4 FamFG-E).....	16
BFM zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 5 FamFG-E).....	16
BFM zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 164 FamFG-E).....	16
BFM zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 170 Absatz 1 FamFG-E).....	17
BFM zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 211 FamFG-E)	17
BFM zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 211a Absatz 1 FamFG-E)	17
BFM zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 211a Absatz 2 FamFG-E)	17
BFM zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 211a Absatz 3 FamFG-E)	18
BFM zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 212 FamFG-E)	18
BFM zu Artikel 1 Nummer 16 (§ 214a Satz 2 FamFG-E).....	18
BFM zu Artikel 1 Nummer 20 (§ 232 Absatz 1 Nummer 2 FamFG-E)	18
BFM zu Artikel 2	19
BFM zu Artikel 9	19

BFM zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 57 Satz 2 FamFG-E)

§ 57 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

2. „ über den vollständigen Ausschluss des Umgangs mit einem Elternteil, der nicht nur auf eine kurze und vorübergehende Aussetzung des Umgangs beschränkt ist,“.

▸ Das BFM begrüßt die Änderung. Die geplante Einführung einer Beschwerdemöglichkeit ist aufgrund der gegebenen Grundrechtsrelevanz (Art. 6 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 1684 Abs. 1 BGB) geboten und sachgemäß.

▸ Für das BFM ist die unmittelbare Schutzwirkung für ein Kind wesentlich. Diese Schutzwirkung, die durch die Eilentscheidung über eine gerichtliche Anordnung des **vollständigen Umgangsausschlusses** eines gewalttätig gewordenen Elternteils (Vater oder Mutter) eintritt, bleibt durch die Beschwerdemöglichkeit – zunächst – unberührt. Der Umgang bleibt bis zur abgeschlossenen Überprüfung der Sachverhalte wirksam, das heißt ausgesetzt. Das BFM hält dies vor allem in Fällen schwerer Gewalt für unbedingt unerlässlich, um den grundrechtlichen Schutz auf körperliche Unversehrtheit (gem. Art. 2 Abs. 2 GG) gleichfalls zu gewährleisten.

▸ Das BFM hält es für zielführend und sachgemäß, dass tatsächliche Fehlentscheidungen durch die Anfechtungs- bzw. Beschwerdemöglichkeit zeitnah geheilt werden können. Das BFM unterstreicht, dass diese Überprüfung durch das Beschwerdegericht (gemäß § 68 FamFG) allerdings verlässlich binnen kurzer Frist stattfinden und abgeschlossen werden muss.

▸ Das BFM begrüßt analog dazu die Anfechtungs- bzw. Beschwerdemöglichkeit für per Eilentscheidung angeordneten Umgang – auch gegen den Willen eines Elternteils –, der sich für das Kind als schädlich erweisen kann bzw. könnte.

BFM zur Erweiterung von § 57 FamFG auf alle im einstweiligen Anordnungsverfahren getroffenen Umgangsentscheidungen

Aktuelle Fassung: § 57 Rechtsmittel

¹Entscheidungen in Verfahren der einstweiligen Anordnung in Familiensachen sind nicht anfechtbar. ²Dies gilt nicht in Verfahren nach § 151 Nummer 6 und 7 und auch nicht, wenn das Gericht des ersten Rechtszugs auf Grund mündlicher Erörterung

1. über die elterliche Sorge für ein Kind,
2. über die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil,
3. über einen Antrag auf Verbleiben eines Kindes bei einer Pflege- oder Bezugsperson,
4. über einen Antrag nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes oder
5. in einer Ehwohnungssache über einen Antrag auf Zuweisung der Wohnung entschieden hat.

Neue Fassung: § 57 Rechtsmittel

¹Entscheidungen in Verfahren der einstweiligen Anordnung in Familiensachen sind nicht anfechtbar. ²Dies gilt nicht in Verfahren nach § 151 Nummer 6 und 7 und auch nicht, wenn das Gericht des ersten Rechtszugs auf Grund mündlicher Erörterung

1. über die elterliche Sorge für ein Kind,
2. über den vollständigen Ausschluss des Umgangs mit einem Elternteil, der nicht nur auf eine kurze und vorübergehende Aussetzung des Umgangs beschränkt ist,
- ~~2.~~ 3. über die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil,
- ~~3.~~ 4. über einen Antrag auf Verbleiben eines Kindes bei einer Pflege- oder Bezugsperson,
- ~~4.~~ 5. über einen Antrag nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes oder
- ~~5.~~ 6. in einer Ehwohnungssache über einen Antrag auf Zuweisung der Wohnung entschieden hat.

▶ Das BFM hält in Hinblick auf den Gewaltschutz eine Beschränkung der Rechtsmittel auf Fälle, in denen ein vollständiger und auf Dauer gestellter Ausschluss des Umgangs beschlossen wird, für sinnvoll und sachlich angemessen.

▶ Für das BFM überwiegt in Abwägung der Kindeswohl-Risiken bei einstweilig wegen begründetem Gewaltverdacht angeordnetem vorübergehendem Umgangsausschluss zwischen

a) (möglichem erneutem) Gewaltwiderfahrnis und

b) wie in den Begründungen exemplarisch angeführt (S. 32) – eine kurzfristig gebuchte Urlaubsreise nicht antreten zu können,

der **Gewaltschutzaspekt** deutlich.

Für das in den Begründungen angeführte Beispiel einer Reise könnte dies bedeuten, dass ein Kind 14 Tage lang einem furchteinflößenden und gewalttätigen Elternteil in einem Ferienhaus auf einer Ferieninsel ausgesetzt ist. Andersherum ist eine ausgefallene Reise mit Kind für den betroffenen Elternteil zwar bedauerlich bis ärgerlich, aber bewirkt keinen bleibenden Kindeswohlschaden.

BFM zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 68 Absatz 3 FamFG-E)

Aktuelle Fassung: § 68 Gang des Beschwerdeverfahrens

[...]

(3) ¹Das Beschwerdeverfahren bestimmt sich im Übrigen nach den Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug. ²Das Beschwerdegericht kann von der Durchführung eines Termins, einer mündlichen Verhandlung oder einzelner Verfahrenshandlungen absehen, wenn diese bereits im ersten Rechtszug vorgenommen wurden und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind.

Neue Fassung: § 68 Gang des Beschwerdeverfahrens

(3) ¹Das Beschwerdeverfahren bestimmt sich im Übrigen nach den Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug. ²Das Beschwerdegericht kann von der Durchführung eines Termins, ~~einer mündlichen Verhandlung oder einzelner Verfahrenshandlungen~~ „einer

mündlichen Erörterung, einer persönlichen Anhörung oder weiterer Verfahrenshandlungen“ absehen, wenn diese bereits im ersten Rechtszug vorgenommen wurden und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich nach dem Akteninhalt keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder keine neuen rechtlichen Gesichtspunkte ergeben, das Beschwerdegericht das in den Akten dokumentierte Ergebnis der erstinstanzlichen Anhörung nicht abweichend werten will und es auf den persönlichen Eindruck des Gerichts von der anzuhörenden Person nicht ankommt. Das Beschwerdegericht hat die Gründe seiner Entscheidung, von Verfahrenshandlungen abzusehen, in der Endentscheidung darzulegen.

► Das BFM begrüßt die angestrebten Konkretisierungen und ausnahmsweise auf die Wiederholung bestimmter Verfahrenshandlungen verzichten zu können – was zu Entlastung der Verfahren und der Gerichte beiträgt.

► Das BFM begrüßt die stärkere Begründungspflicht für getroffene Entscheidungen.

BFM zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 68 Absatz 5 FamFG-E)

Aktuelle Fassung: § 68 Gang des Beschwerdeverfahrens

(5) Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 finden keine Anwendung, wenn die Beschwerde ein Hauptsacheverfahren betrifft, in dem eine der folgenden Entscheidungen in Betracht kommt:

1. die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. der Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
3. eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 oder § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Neue Fassung: § 68 Gang des Beschwerdeverfahrens

(5) Absatz 3 Satz 2 bis 4 und Absatz 4 Satz 1 finden keine Anwendung, wenn die Beschwerde ein Hauptsacheverfahren betrifft, in dem eine der folgenden Entscheidungen in Betracht kommt:

1. [unverändert]
2. [unverändert]
3. [unverändert].

Dies gilt nicht, wenn die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist.

► Das BFM begrüßt diese Änderung in ihrer Zielsetzung. Dadurch kann dazu beigetragen werden Verzögerungstaktiken durch Einreichung unbegründeter Beschwerden zu verhindern, die besonders in Gewaltkonstellationen hoch problematische Folgen haben könnten – besonders für das Kindeswohl.

BFM zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 152 Absatz 2 FamFG-E)

Aktuelle Fassung: § 152

Örtliche Zuständigkeit

(1) Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist unter den deutschen Gerichten das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, ausschließlich

zuständig für Kindschaftssachen, sofern sie gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten betreffen.

(2) Ansonsten ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Ist die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nach den Absätzen 1 und 2 nicht gegeben, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird.

(4) Für die in den §§ 1693 und 1802 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 1867 bezeichneten Maßnahmen ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird. Es soll die angeordneten Maßnahmen dem Gericht mitteilen, bei dem eine Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig ist.

Neue Fassung: § 152 Absatz 2

(2) „ Ansonsten ist das Gericht zuständig,

1. in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder

2. in dem Fall, dass zwischen den Beteiligten ein Gewaltschutzverfahren anhängig ist oder dass zwischen ihnen eine Gewaltschutzanordnung besteht, nach Wahl des Antragstellers auch

das für das Gewaltschutzverfahren nach § 211 angerufene Gericht oder

das Gericht, in dessen Bezirk das Kind bei Einleitung des Gewaltschutzverfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.“

► Das BFM begrüßt die Einführung der Wahlfreiheit zwischen den Gerichten („Wahlgerichtsstand“) zur Stärkung bzw. Wahrung des effektiven Gewaltschutzes in Kindschaftssachen.

► Für das BFM scheint es wahrscheinlich, dass die Schutzwirkung für die Gewaltbetroffenen (v.a. für die unmittelbar oder mitbetroffenen Kinder) dadurch tatsächlich erheblich erhöht werden kann, dadurch dass sich der aktuelle Aufenthaltsort von Kind und gewaltbetroffenem Elternteil durch die Täter:innen bzw. Tatverdächtigen (sowie deren An- und Zugehörigen) nicht oder wenigstens erheblich schwerer auskundschaften lässt, wenn von der Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht wird.

► Das BFM hält die vorgeschlagenen Wahloptionen für sinnvoll und zielführend.

BFM zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 156a Absatz 1 FamFG-E)

Neu: § 156a Besondere Vorschriften bei Anhaltspunkten für Partnerschaftsgewalt

(1) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zwischen den Beteiligten zu einer Tat nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes gekommen ist, so hat das Gericht in Erfüllung seiner Amtsermittlungspflicht nach § 26 auch den Schutzbedarf des Kindes und den Schutzbedarf des von der Gewalt betroffenen Elternteils zu ermitteln und im Verfahren zu berücksichtigen. Die Ermittlung soll möglichst frühzeitig erfolgen.

(2) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zwischen den Beteiligten zu einer Tat nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes gekommen ist, so soll das Gericht nicht auf ein Einvernehmen der Beteiligten im Sinne des § 156 Absatz 1 Satz 1 hinwirken und von Anordnungen über gemeinsame Informations- oder Beratungsgespräche absehen. Das Gericht soll die Beteiligten getrennt anhören.“

► Das BFM begrüßt, dass mit dem Regelungsvorschlag der Gewaltschutz – auch im Sinne einer weiteren Verankerung der Vorgaben aus der Istanbul Konvention (IK) in nationalem Recht – weiter gestärkt wird, auch wenn „lediglich“ Anhaltspunkte für Partnerschaftsgewalt vorliegen. Das ist eine wichtige Ergänzung zu den geplanten Ergänzungen in § 152 Absatz 2, wofür bereits auf Grundlage des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) eine Anordnung vorgenommen worden oder ein Verfahren anhängig sein müssen.

► Das BFM kann die Entscheidung dafür, mit dem aktuellen Regelungsentwurf die engere Gewaltdefinition des GewSchG aufzugreifen und (zunächst) die in der IK zusätzlich angeführte wirtschaftliche Gewalt auszuspüren, aus rechtspragmatischen Gründen nachvollziehen. Gleichwohl ist zu betonen, dass wirtschaftliche Gewalt in Partnerschaften und im Eltern-Kind-Verhältnis keine Bagatelle darstellt und ihre Prävention sowie der effektive Schutz der Betroffenen gesetzlich gewährleistet werden müssen. Für das BFM ist die jetzt geplante Regelung daher in erster Linie als ein Einstieg zu begreifen, um die Gewaltsensibilität in Familiensachen insgesamt zu erhöhen.

► Für das BFM erscheint die Formulierung im RefE als Soll-Vorschrift zu weich: „Die Ermittlung soll möglichst frühzeitig erfolgen.“ Aus Sicht des BFM muss die Ermittlung unmittelbar erfolgen, um ggf. notwendige Schutzmaßnahmen ergreifen und eine Gefahr für Leib und Leben für Kinder sowie die betroffenen Elternteile abwenden zu können.

BFM zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 156a Absatz 2 FamFG-E)

Neu: § 156a Besondere Vorschriften bei Anhaltspunkten für Partnerschaftsgewalt

(1) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zwischen den Beteiligten zu einer Tat nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes gekommen ist, so hat das Gericht in Erfüllung seiner Amtsermittlungspflicht nach § 26 auch den Schutzbedarf des Kindes und den Schutzbedarf des von der Gewalt betroffenen Elternteils zu ermitteln und im Verfahren zu berücksichtigen. Die Ermittlung soll möglichst frühzeitig erfolgen.

(2) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zwischen den Beteiligten zu einer Tat nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes gekommen ist, so soll das Gericht nicht auf ein Einvernehmen der Beteiligten im Sinne des § 156 Absatz 1 Satz 1 hinwirken und von Anordnungen über gemeinsame Informations- oder Beratungsgespräche absehen. Das Gericht soll die Beteiligten getrennt anhören.“

► Das BFM begrüßt die Klarstellung, dass die Gerichte in Gewaltkontexten

- a) nicht an den Grundsatz der Einvernehmlichkeit zwischen den Beteiligten im Sinne des § 156 Absatz 1 Satz 1 gebunden bleiben und auch nicht auf diese hinzuwirken haben,
- b) keine gemeinsamen Informations- oder Beratungsgespräche anordnen und
- c) die Beteiligten getrennt anhören sollen.

► Das BFM begrüßt ausdrücklich, dass der RefE in seiner Begründung (S. 39) anerkennt und damit für die Rechtspraxis handlungsleitend unterstreicht, dass von den gewaltbetroffenen Eltern nach erlittener häuslicher Gewalt regelmäßig [!] keine Bereitschaft zu Kompromissen und Aushandlungsprozessen erwartet werden kann und dass daraus keinesfalls auf eine grundsätzliche Bindungsintoleranz rückgeschlossen werden darf.

BFM zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 158b Absatz 1 FamFG-E)

Aktuelle Fassung: § 158b Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrensbeistands

(1) ¹Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. ²Er soll zu diesem Zweck auch eine schriftliche Stellungnahme erstatten. ³Der Verfahrensbeistand hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. ⁴Endet das Verfahren durch Endentscheidung, soll der Verfahrensbeistand den gerichtlichen Beschluss mit dem Kind erörtern.

[...]

Neue Fassung: § 158b Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrensbeistands

(1) ¹Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. ²Zu diesem Zweck soll er auch

1. das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise informieren,
2. Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes führen, soweit dies erforderlich ist,
3. am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitwirken, wenn das Gericht dies beauftragt hat,
4. eine schriftliche Stellungnahme erstatten und
5. einen gerichtlichen Beschluss mit dem Kind erörtern, wenn das Verfahren durch Endentscheidung endet.

► Das BFM begrüßt die Klarstellung des Aufgabenkreises der Verfahrensbeistände, wozu nun auch ausdrücklich Gespräche mit den Eltern, weiteren Bezugspersonen sowie das Mitwirken an einer einvernehmlichen Lösung zählen. Ebenso begrüßt das BFM, dass die verschiedenen Aufgaben der Verfahrensbeistände pragmatisch zu einem Aufgabenkreis zusammengefasst werden.

BFM zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 158b Absatz 2 FamFG-E)

Neu:

(2) Ist es zur Verständigung mit dem Kind, seinen Eltern oder weiteren Bezugs-personen erforderlich, so gestattet das Gericht dem Verfahrensbeistand die Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers. Die Gestattung soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Sie ergeht durch nicht selbständig anfechtbaren Beschluss.

‣ Das BFM begrüßt die vorgeschlagene Regelung, da damit der Tatsache Rechnung getragen wird, dass es in familienrechtlichen Verfahren und Gewaltschutzverfahren Sprachbarrieren gibt oder geben kann, sodass für die reibungslose Kommunikation eine Sprachmittlung selbstverständlich und von Anfang an im Verfahren mit hinzugezogen werden können muss.

BFM zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 158c Absatz 1 FamFG-E)

Neu: § 158c Vergütung; Kosten

(1) Der Verfahrensbeistand erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in jedem Rechtszug jeweils eine einmalige Vergütung von 690 Euro. Bestellt das Gericht den-selben Verfahrensbeistand für mehrere Geschwisterkinder einer Familie, erhält er ab dem zweiten Geschwisterkind jeweils eine Pauschale in Höhe von 555 Euro.

‣ Das BFM hält eine einheitliche Pauschale für Verfahrensbeistände für zweckmäßig und sachlich angemessen. Ob die Reduktion für Geschwisterkinder angemessen ist, kann das BFM nicht abschließend beurteilen.

‣ Das BFM weist jedoch darauf hin, dass die Argumente aus der Begründung des RefE nicht vollkommen überzeugend wirken, um den vielfältigen Familienkonstellationen gerecht zu werden. Dass es Einsparungen im Sachkostenteil der Pauschale (bspw. durch Fahrtkosten), erscheint plausibel. Die Annahme, dass Familiensituation und soziales Umfeld für die Geschwisterkinder „identisch, jedenfalls häufig vergleichbar“ sei, kann zumindest bezweifelt werden. Altersunterschied, Geschlecht, ggf. Abkunft von verschiedenen Eltern (z.T. Stiefkinder/-geschwister), Besuch unterschiedlicher Schulen etc. legen eher einen gleichermaßen hohen individuellen Bedarf zur Ermittlung der Interessen jedes einzelnen Kindes nahe als größere Synergieeffekte.

BFM zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 158c Absatz 2 FamFG-E)

Neu: § 158c Vergütung; Kosten

(2) Dem Verfahrensbeistand sind die Kosten für die Beauftragung eines Dolmetschers oder Übersetzers zu ersetzen, wenn das Gericht die Zuziehung nach § 158b Absatz 2 gestattet hat. Die Höhe der zu ersetzenden Kosten ist auf die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz zu zahlenden Beträge beschränkt. Im Übrigen deckt die

Vergütung alle weiteren Ansprüche auf Ersatz der anlässlich der Verfahrensbeistandschaft entstandener Aufwendungen ab.

▶ Das BFM begrüßt im Grundsatz, dass die Kosten für vom Verfahrensbeistand notwendigerweise hinzugezogenen Dienste von Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen regelhaft erstattungsfähig sind. Dass sich die Erstattungen im gängigen des gesetzlichen Rahmens des JVEG bewegen, ist nachvollziehbar.

BFM zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 158c Absatz 3 FamFG-E)

Neu: § 158c Vergütung; Kosten

(3) Vergütung und Aufwendungsersatz sind stets aus der Staatskasse zu zahlen. Der Vergütungsanspruch und der Anspruch auf Aufwendungsersatz erlöschen, wenn sie nicht binnen 15 Monaten nach ihrer Entstehung beim Gericht geltend gemacht werden. § 292 Absatz 1 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Dem Verfahrensbeistand sind keine Kosten aufzuerlegen.

▶ Das BFM hält die klärende Anpassung an die Vergütungsansprüche anderer gerichtlich bestellter Personengruppen für sachlich angemessen.

▶ Das BFM begrüßt die Klarstellung, dass dem Verfahrensbeistand keine Kosten aufzuerlegen sind.

BFM zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 1 FamFG-E)

Neu: § 158d Ermöglichung des Gesprächs zwischen Verfahrensbeistand und Kind; Zwangsmittel

(1) Die Eltern haben dem Verfahrensbeistand zu ermöglichen, persönliche Gespräche mit dem Kind zu führen. Das Gespräch soll in Abwesenheit der Eltern erfolgen, soweit dies unter Berücksichtigung des Alters und der Persönlichkeit des Kindes möglich ist.

▶ Das BFM befürwortet die Ermöglichung des Gesprächs zwischen Verfahrensbeistand und Kind – in der Regel ohne die Eltern – zum Zwecke der Sachverhaltserhellung und besonders zur Feststellung der Bedarfe und Interessen des betreffenden Kindes.

▶ Das BFM hält die Soll-Lösung in Satz 2 des Abs. 1 für sachlich angemessen und zielführend, um die verschiedenen Perspektiven im Dreieck Kind-Elternteil(1)-Elternteil(2) adäquat in die gewaltschutzrelevanten gerichtlichen Entscheidungen einfließen zu lassen.

BFM zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 2 FamFG-E)

Neu: § 158d Ermöglichung des Gesprächs zwischen Verfahrensbeistand und Kind; Zwangsmittel

(2) Kommen die Eltern ihrer Pflicht nach Absatz 1 nach Aufforderung durch den Verfahrensbeistand nicht nach, so kann das Gericht auf Antrag des Verfahrensbeistands anordnen, dass die Eltern dem Verfahrensbeistand ein persönliches Gespräch mit dem Kind ermöglichen müssen. Das Gericht kann auch anordnen, dass ein Gespräch in Abwesenheit der Eltern zu ermöglichen ist.

- ▶ Das BFM befürwortet die Einführung einer Pflicht der Eltern, das persönliche Gespräch zwischen Verfahrensbeistand und Kind – in der Regel ohne Anwesenheit eines Elternteils oder beider – zu ermöglichen.
- ▶ Das BFM sieht diese Pflicht in Einklang mit der grundrechtlichen elterlichen Sorgspflicht gemäß Art. 6 Absatz 2 Satz 1 GG und § 1626 Absatz 1 BGB. Das BFM versteht das Gespräch des Verfahrensbeistands mit dem Kind als ausdrückliche und systematische Berücksichtigung seiner (=des Kindes) Fähigkeiten und Bedürfnisse zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln (§ 1626 Absatz 1 Satz 1 BGB) – auch in Abgrenzung zu den Eltern. Somit ist auch die Anordnungsoption, dass die Gespräche ohne Eltern stattfinden sollen, angemessen.
- ▶ **Das BFM weist an dieser Stelle nachdrücklich und in Übereinstimmung mit Art. 36 EU-RL 2024/1385 darauf hin, dass die Verfahrensbeistände adäquat fachlich qualifiziert sein müssen, um diesem Anspruch genügen zu können. Dazu gehört aus Sicht des BFM unbedingt auch vertiefte Gender-Kompetenz, um den Betroffenen jedweden Geschlechts gerecht zu werden. Zu gewährleisten ist, dass den durch Gewalt betroffenen und ggf. (schwer) traumatisierten Kindern durch diese Gespräche nicht zusätzliche (psychische) Belastungen aufgebürdet werden.**

BFM zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 3 FamFG-E)

Neu: § 158d Ermöglichung des Gesprächs zwischen Verfahrensbeistand und Kind; Zwangsmittel

(3) Mit der Anordnung soll das Gericht eine angemessene Frist für das Gespräch setzen.

- ▶ Das BFM begrüßt eine solche gerichtliche Fristsetzung. Geprüft werden sollte die Definition eines Korridor, in dem ein solches Gespräch frühestens bzw. spätestens stattfinden hat.

BFM zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 4 FamFG-E)

Neu: § 158d Ermöglichung des Gesprächs zwischen Verfahrensbeistand und Kind; Zwangsmittel

(4) Der Verfahrensbeistand ist verpflichtet, dem Gericht ohne Aufforderung mitzuteilen, wenn sich während des Verfahrens Umstände, die Gegenstand der Anordnung nach Absatz 2 waren, wesentlich verändert haben.

‣ Das BFM begrüßt diese Mitteilungsverpflichtung ausdrücklich. Die Veränderungen können in unterschiedliche Richtungen gehen und damit in jedem Falle Kindeswohlrelevant sein. Sollten sich Eltern im Verlauf des Verfahrens bspw. plötzlich weigern, die nötigen Gespräche zu ermöglichen, oder im Gegenteil ihren Widerstand dagegen aufgeben, so ist das dem Gericht unbedingt zur Kenntnis zu geben.

BFM zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 5 FamFG-E)

Neu: § 158d Ermöglichung des Gesprächs zwischen Verfahrensbeistand und Kind; Zwangsmittel

(5) Die Anordnungen des Gerichts nach dieser Vorschrift sind nicht selbständig anfechtbar.“

‣ Das BFM hält diese Regelung für angemessen und zweckdienlich.

BFM zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 164 FamFG-E)

Neu: 164 Begründung der Entscheidung; Bekanntgabe an das Kind

(1) Die Entscheidung in Kindschaftssachen ist zu begründen. § 38 Absatz 4 Nummer 2 ist nicht anzuwenden.

(2) Die Entscheidung, gegen die das Kind das Beschwerderecht ausüben kann, ist dem Kind selbst bekannt zu machen, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist. Eine Begründung soll dem Kind nicht mitgeteilt werden, wenn Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind.

‣ Das BFM begrüßt die Klarstellung und insbesondere die geschärfte Begründungspflicht gegenüber den beteiligten Kindern.

‣ Das BFM hält die Kindeswohl dienlichen Einschränkungen der Begründungspflicht für sinnvoll und zielführend.

BFM zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 170 Absatz 1 FamFG-E)

▶ Das BFM begrüßt die Einführung der Wahlmöglichkeiten (Wahlgerichtsstand) bei Fällen von Partnerschaftsgewalt für Abstammungsverfahren ausdrücklich.

BFM zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 211 FamFG-E)

▶ Das BFM begrüßt die Einführung der Wahlmöglichkeiten (Wahlgerichtsstand) bei Fällen von Partnerschaftsgewalt ausdrücklich.

BFM zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 211a Absatz 1 FamFG-E)

Neu: § 211a Antrag

(1) Der Antrag soll die Angabe enthalten,

1. ob ein Kind im Haushalt der Beteiligten lebt,

2. ob zwischen den Beteiligten eine Kindschaftssache anhängig ist und welches Gericht damit befasst ist und

3. ob der Aufenthaltsort des Antragstellers geheim gehalten werden soll.

▶ Das BFM begrüßt, dass alle Kinder, die in irgendeiner Art von Gewaltvorfällen zwischen den Beteiligten betroffen sein können oder häusliche Gewalt miterleben, in der Antragsschrift erfasst werden sollen, weil davon auszugehen ist, dass bereits das bloße Miterleben von häuslicher Gewalt stets negative Auswirkungen auf Kinder hat. Das ist auch zur Umsetzung der UN-Agenda 2030 dringend gehalten, besonders um das Nachhaltigkeitsziel 16 zu erreichen und alle (!) Formen von Gewalt gegen Kinder zu beenden.

BFM zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 211a Absatz 2 FamFG-E)

Neu: § 211a Antrag

(2) Der Antragsteller soll im Falle von Absatz 1 Nummer 3 eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende und von ihm zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigte Person benennen.

(3) Das Gericht hat dem nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 benannten Gericht und der zuständigen Polizeibehörde den Antrag unverzüglich zu übermitteln. Leben minderjährige Kinder im Haushalt der Beteiligten, so ist der Antrag auch dem zuständigen Jugendamt unverzüglich zu übermitteln.“

▶ Das BFM betont die besondere Relevanz der Geheimhaltung nach Absatz 1 Nummer 3 für den effektiven Gewaltschutz.

BFM zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 211a Absatz 3 FamFG-E)

Neu: § 211a Antrag

(3) Das Gericht hat dem nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 benannten Gericht und der zuständigen Polizeibehörde den Antrag unverzüglich zu übermitteln. Leben minderjährige Kinder im Haushalt der Beteiligten, so ist der Antrag auch dem zuständigen Jugendamt unverzüglich zu übermitteln.“

‣ Das BFM begrüßt die zwischenbehördlichen Mitteilungspflichten nach Absatz 3 ausdrücklich.

BFM zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 212 FamFG-E)

Neu: § 212 Beteiligte

In Verfahren nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes ist das Jugendamt auf seinen Antrag zu beteiligen, wenn ein Kind im Haushalt der Beteiligten lebt.“

‣ Das BFM hält die unmittelbare Beteiligung des Jugendamtes in Gewaltschutzfällen für sinnvoll und angemessen.

BFM zu Artikel 1 Nummer 16 (§ 214a Satz 2 FamFG-E)

Nach § 214a Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

Das Gericht soll den Antragsteller vor der Bestätigung persönlich anhören, wenn Partnerschaftsgewalt Gegenstand des Verfahrens ist.

‣ Das BFM begrüßt die Einfügung ausdrücklich zum besseren Gewaltschutz, da damit verhindert wird, dass durch sachwidrige Beeinflussung der Beteiligten – genauer der gewaltbetroffenen Personen – eine tatsächlich ungewollte, also nur scheinbar einvernehmliche, Lösung, wie einen Vergleich zu schließen, befördert wird.

BFM zu Artikel 1 Nummer 20 (§ 232 Absatz 1 Nummer 2 FamFG-E)

§ 232 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. für Unterhaltssachen, die die Unterhaltspflicht für ein minderjähriges Kind oder ein nach § 1603 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleichgestelltes Kind betreffen,

a) das Gericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der auf Seiten des minderjährigen Kindes zu handeln befugt ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder

b) in dem Fall, dass zwischen den Beteiligten ein Gewaltschutzverfahren anhängig ist oder dass zwischen ihnen eine Gewaltschutzanordnung besteht, nach Wahl des Antragstellers auch das für das Gewaltschutzverfahren nach § 211 angerufene Gericht oder das Gericht, in

dessen Bezirk das Kind bei Einleitung des Gewaltschutzverfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a gilt nicht, wenn das Kind oder der Elternteil, der auf Seiten des minderjährigen Kindes zu handeln befugt ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.

▶ Das BFM begrüßt die Einführung der Wahlmöglichkeiten (Wahlgerichtsstand) gemäß Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) bei Fällen von häuslicher Gewalt bzw. Partnerschaftsgewalt ausdrücklich.

▶ Das BFM hält die rechtspragmatische Beschränkung auf inländische Fälle für nachvollziehbar und sachgerecht.

BFM zu Artikel 2

In § 23b Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 14a des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist, wird das Wort „sollen“ durch das Wort „sind“ und werden die Wörter „zugewiesen werden“ durch das Wort „zuzuweisen“ ersetzt.

Aktuelle Fassung: Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) § 23b Absatz 2 Satz 1

(2) Werden mehrere Abteilungen für Familiensachen gebildet, so sollen alle Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, derselben Abteilung zugewiesen werden.

Neue Fassung: Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) § 23b Absatz 2 Satz 1

*(2) Werden mehrere Abteilungen für Familiensachen gebildet, so **sind** alle Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, derselben Abteilung **zuzuweisen**.*

▶ Das BFM begrüßt, dass durch diese Änderung sichergestellt werden soll, dass Entscheidungen in Gewaltschutzverfahren und Kindschaftsverfahren, die denselben Personenkreis betreffen, bei derselben Abteilung des Familiengerichts zu bündeln. In den Begründungen des RefE heißt es dazu, dass so der „Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen“ entgegengewirkt werden soll – was absolut zu begrüßen ist.

▶ Das BFM begrüßt ferner die damit verbundene Beseitigung nahezu kafkaesker Abläufe, wenn – wie bisher – die Zuständigkeiten bei Geschäftsverteilung nach Buchstaben auseinanderfallen, indem nunmehr sachlogisch immer dieselbe Zuständigkeit begründet wird.

BFM zu Artikel 9

▶ Das BFM wertet das Inkrafttreten zum 1.1.2026 als sachgerecht.